

# Bundes = Gesetzblatt

des

Norddeutschen Bundes.

---

## № 42.

---

(Nr. 576.) Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Niederlanden. Vom 1. September 1868.

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, und Seine Majestät der König der Niederlande haben in der Absicht, den Postverkehr zwischen beiden Gebieten zu erleichtern, den Abschluß eines neuen Postvertrages beschlossen und zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes, Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rath Martin Friedrich Rudolph Delbrück,

Seine Majestät der König der Niederlande:

Allerhöchstihren Kammerherren, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Carl Malcolm Ernst Georg Grafen van Bylandt,

welche kraft der ihnen verliehenen Vollmachten die nachstehenden Bestimmungen vereinbart haben.

### Artikel 1.

Der Ausdruck: Norddeutsches Postgebiet in diesem Vertrage umfaßt das Postwesen in den zum Norddeutschen Bunde gehörigen Gebieten, sowie die Postanstalten derjenigen Gebietstheile des Großherzogthums Hessen, welche dem Norddeutschen Bunde nicht angehören. Postgebiete.

Der Ausdruck: Niederländisches Postgebiet in diesem Vertrage umfaßt das Niederländische Staatsgebiet mit Ausnahme der Kolonien.

### Artikel 2.

Zwischen dem Norddeutschen und dem Niederländischen Postgebiete sollen zum Zweck einer gesicherten und pünktlichen Beförderung der gegenseitig auszutauschenden Austausch der Briefpostsendungen.